

Satzung des Vereins Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Landesverband Sachsen (GIH Sachsen e.V.)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Landesverband Sachsen**“, abgekürzt „**GIH Sachsen e.V.**“. Er ist beim Amtsgericht *Dresden eingetragen*.
- (2) Der Vereinssitz ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein unterstützt den Umwelt- und Klimaschutz. Die Tätigkeit seiner Mitglieder trägt zur Verringerung des Energieverbrauches, insbesondere von Gebäuden. Es wird angestrebt die Ziele, die die Vereinten Nationen 1992 auf dem Klimagipfel in Rio de Janeiro beschlossen und mit der Agenda 21 formuliert haben, umzusetzen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Information der Bevölkerung über Energieeinsparung und Energieeffizienz
 - die Förderung unabhängiger, neutraler und professioneller Energieberatung,
 - die Förderung der Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches der Mitglieder über geeignete Wege zur Erhöhung der Energieeffizienz, Energieeinsparung, Ressourcenschonung und Nutzung erneuerbarer Energien.
 - die Zusammenarbeit mit Körperschaften, Verbänden und Vereinen, die sich mit Gebäuden, Gebäude- und Anlagentechnik, Energie, Energieeffizienz, Energieberatung und Umweltschutz usw. befassen.
 - Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit dem Ziel, Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in der Praxis umzusetzen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung in diesen Bereich hineinzutragen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes können Arbeitskreise gebildet werden, die zur Beratung spezieller Fragen und Probleme in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Die Tätigkeit der Arbeitskreise hält sich an die Zielsetzung der Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann den Vorständen und besonders beauftragten Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung auf Einzelnachweis, oder als Pauschale

gezahlt werden. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (5) Darüber hinaus kann der Verein auch andere Aktivitäten ergreifen, die dem Satzungszweck dienen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt, sie nachdrücklich unterstützt. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche durch Zuwendungen an den Verein dessen Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Der Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben und beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme abgelehnt werden. In diesem Falle ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Löschung der juristischen Person
 - durch Tod der natürlichen Person
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, mit seinen Mitgliedsbeiträgen, trotz wiederholter Aufforderung, sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben ist, oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Kündigung und Ausschluss haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, oder Vereinsguthaben ist ausgeschlossen.

§4 Kooperative Mitgliedschaft

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden, die dieselben gemeinnützigen Ziele verfolgen.
- (2) Der Verein kann Personen, die sich um die Erreichung der Ziele besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen erweisen. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand, bei Ernennung zum Ehrenmitglied, oder Ehrenvorstandschaft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben unbeschadet der in § 3 (1) geregelten Einschränkung des Stimmrechtes gleiche Rechte und Pflichten und können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist gehalten, zur Förderung der gemeinsamen Ziele an der Erfüllung der Aufgabe des Vereins mitzuwirken.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Erreichung und Tätigkeit des Vereins erwachsenen Kosten durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. In der Regel wird der Beitrag durch Bankeinzug erhoben.
- (3) Die Beitragssatzung kann die Beiträge staffeln und insbesondere hinsichtlich der Höhe der Beiträge zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern differenzieren.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. In den Vorstand können weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung berufen werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein alleine zu vertreten.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Im Falle seiner Verhinderung führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte.
- (2) Der Schatzmeister wickelt die mit der Kassenführung zusammenhängende Tätigkeit ab. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen vor, beruft sie ein und. Er wird hierbei vom stellvertretenden Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterstützt. Für bestimmte Aufgaben kann er weitere Personen hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen zur Erfüllung der Vereinsziele werden ersetzt.

§12 Wahlen und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern des Vereins.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich, oder per mail einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich, per mail, oder online bekannt zu geben.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen beim Vorstand schriftlich mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die beantragten Änderungen sollen den Mitgliedern 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, oder per mail bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat über alle Tagesordnungspunkte zu beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit werden die Stimmen des Vorstandes doppelt gezählt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Bestehen keine Einwände kann per Akklamation gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister und ggf. maximal 2 weitere Vorstandsmitglieder.
- (7) Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt dieser zweite Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern per email zugestellt oder im internen Bereich auf der Homepage des Vereines veröffentlicht wird.

§14 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss zur Auflösung fassen.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zur vollständigen Liquidation des Vereins weiter zu entrichten.
- (4) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung „Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt“ oder einem anderen gemeinnützigen Verein zu. Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

01.09.2017